

## Grenzen für Schuldner

Viele Deutsche entledigen sich ihrer Schulden durch das deutlich kürzere britische Insolvenzverfahren. Ein Urteil zeigt aber, dass sich Gläubiger dagegen wehren können. Manch britischer Richter hat es langsam satt. Statt sich um die anfallenden Klagen der eigenen Staatsbürger kümmern zu können, sieht er sich einer wachsenden Ansammlung von Anträgen aus Deutschland gegenüber. Denn immer mehr überschuldete Privatpersonen nutzen das englische Insolvenzverfahren, um ihrer Schulden loszuwerden. Die Privatinsolvenz auf der Insel ist aus deutscher Sicht ungemein attraktiv. Statt sechs Jahre lang - wie hierzulande - pfändet der englische Treuhänder gerade mal ein Jahr lang alles, was über der Pfändungsfreigrenze liegt. Danach gelten alle Schulden als getilgt.

Die deutschen Gläubiger indes stehen diesen Machenschaften hilflos gegenüber. Nach einem Jahr kann der deutsche Schuldner nach Deutschland zurückkehren, denn das britische Insolvenzverfahren wird auch hier anerkannt. Die Gläubiger bleiben auf den Schulden sitzen. Nun gibt ein Urteil des obersten britischen Gerichts ihnen jedoch etwas Hoffnung (High Court 1338 of 2007). Auch wenn es für die Gläubiger negativ ausfiel, zeigen einige Äußerungen der Richter, auf welchem Weg deutsche Gläubiger doch noch eine Chance haben.

Damit ein englisches Gericht für einen Deutschen ein Privatinsolvenzverfahren eröffnet, muss dieser nachweisen, dass sein Lebensmittelpunkt nicht mehr in seinem Heimatland, sondern in England liegt. Interessant ist dies daher vor allem für Selbstständige und Freiberufler. "Der Schuldner muss sich sechs Monate lang überwiegend in England aufgehalten haben, bevor er seinen Antrag auf Insolvenz stellen kann", sagt Rechtsanwalt Uwe Pel aus Mainz. Genau dies ist der Punkt, an dem die Gläubiger ansetzen können. "Wenn sie nachweisen, dass der Schuldner seinen Interessenmittelpunkt nicht wirklich nach England verlegt hat oder dass der Schuldner lediglich eine kürzere Zeit in England lebt, besteht die Chance, dass der Richter den Fall zurück nach Deutschland gibt."

Dies zeigt das Urteil des obersten britischen Gerichts. In dem Fall ging es um einen deutschen Arzt. Er war in finanzielle Schwierigkeiten geraten, als er zu Beginn des Jahrtausends aus einer Gemeinschaftspraxis aussteigen wollte, seinen Kollegen aber noch eine große Geldsumme schuldete. Der Mediziner weigerte sich zu zahlen, und der Fall kam vor Gericht. Nachdem der Angeklagte sämtliche Verfahren durch alle Instanzen bis hinauf zum Bundesgerichtshof verloren hatte, stellte er schließlich einen Antrag auf Privatinsolvenz in London.

Doch der dortige Insolvenzverwalter war skeptisch. "Wir haben dem zuständigen Verwalter alle unsere Informationen über den Mediziner gegeben", sagt Pel, der in Deutschland die Prozesse für die geprellten Ex-Kollegen des Arztes gewonnen hatte. Der Insolvenzverwalter beantragte daraufhin beim Obersten Gericht in London, den Fall nach Deutschland zurückzuverweisen. Denn zahlreiche Indizien deuteten darauf hin, dass der Arzt nur zum Schein nach Großbritannien übersiedelt war.

So bezog der Schuldner zwar ein Haus in England, gab seinen Wohnsitz in Deutschland allerdings nicht auf. Auch sein Auto steht noch in der deutschen Garage. In England arbeitet er als Aushilfskraft in einem Krankenhaus, bezieht sein Gehalt jedoch von seiner Frau. Diese gründete in Großbritannien eine Firma und verlieh ihren Mann - ähnlich wie bei einer Zeitarbeitsfirma - an das Krankenhaus. So kommt es, dass der Fachmann für Nuklearmedizin ein monatliches Gehalt von gerade mal 500 Pfund bekommt - ein Salär, das zum Ärger der Gläubiger deutlich unter der Pfändungsfreigrenze liegt.

Das Oberste Gericht lehnte den Antrag des Insolvenzverwalters am Ende zwar ab. Allerdings machte es in seiner Begründung einige Anmerkungen, die nicht zwingend erforderlich gewesen wären. So betonte das Gericht, dass es den Antrag zurückgewiesen habe, weil der Insolvenzverwalter nicht genügend Beweise vorgelegt habe, dass der Arzt seinen Lebensmittelpunkt weiterhin in Deutschland habe.

"Daraus lässt sich im Umkehrschluss folgern, dass sich der Richter auch ein anderes Ergebnis der Verhandlung hätte vorstellen können, wenn der Insolvenzverwalter die wesentlichen Aspekte des Falles klarer unter Beweis gestellt hätte", sagt Pel. Es sei daher für die deutschen Gläubiger entscheidend nachzuweisen, dass der Schuldner seinen Lebensmittelpunkt nicht wirklich nach Großbritannien verlegt hat. Gelingt dies, bestehe eine gute Chance, dass die britischen Gerichte sich weigern, das private Insolvenzverfahren zu eröffnen, und den Fall nach Deutschland zurückzuverweisen. Und dann können die deutschen Gläubiger hoffen, wenigstens noch einen Teil ihres Geldes wiederzusehen.